Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 39

Artikel: Das neue Luzerner Baugesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580202

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

Gerberei

🗫 Gegründet 1728 🕹

Riemenfabrik

3558 m

Alt bewährte Ia Qualität

Treibriemen

mit Eichen-Grubengerbung

Einzige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

Das neue Luzerner Baugesetz.

Der Stadtrat hat den Mitgliedern des Großen Stadtrates einen Entwurf zu einem neuen Baugesetze für die Stadt Luzern zugestellt. Das heute in Kraft stehende Baugesetz stammt aus dem Jahre 1864 mit einer Bausordnung von 1867 und ist längst revisionsbedürstig geworden. Das jetzige Baugesetz enthält 28 Artisel; im Entwurf ist die Regelung der weitschichtigen Materie in 154 Artiseln vorgesehen. Die baupolizeilichen Aufgaben haben sich eben auch bei dem starten Anwachsen der Stadt vermehrt und die moderne kommunale Fürsorgesur Bohnungshygiene verlangt größere Eingriffe ins Bauwesen als früher.

Das neue Baugesetz sieht Bestimmungen für Heimatschutz vor, laut welchen der Stadtrat verpflichtet ist, die Aussührung von Bauten, welche dem Ortsz, Straßensoder Landschaftsbild, dem Flußz oder Seeuser zur offensbaren Unzierde gereichen würden, zu untersagen. Bei Umbau, Abänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen von geschichtlicher, kunstgewerblicher oder besonderer archizektonischer Bedeutung ist dem Stile, dem Charakter und der Gestaltung dieser Bauten Rechnung zu tragen. Bauprojekten, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann die Genehmigung versagt werden.

Der Gesetzsentwurf regelt dann die technischen Gesichtspunkte betreffs der Stadtbebauung, die Beitragspslicht für Straßen, Wege und Plätze. Der Beitrag des einzelnen Beteiligten soll sich auf die Hälfte der Wertvermehrung seiner Liegenschaften belaufen. Un die Kosten der Umwandlung von chaussierten Fahrbahnen in solche mit schalldämpfenden Belägen können die Anslößer zu Beiträgen bis auf die Hälfte herangezogen werden. Zur Erledigung streitiger Ansprüche in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen ernennt das Obergericht eine Schatzungekommission von drei Mitgliedern mit drei Ersatzmännern.

Für die Höhe der Gebäude ift eine Maximalgrenze von 18 m festgesetzt, mit Ausnahme für Monumental-

Säge, Hobelwerk und Holzhandlung P. Vieli & Co., Rhäzüns (Graub.).

Alpenfichtenholz, Föhren- u. Lärchenbretter, "Schreinerware", Bauholz nach Liste, rohgefräste und gehobelte Bretter, englische Riemen, Krallentäfer, Fusslambris, Kehlleisten, Latten

 bauten auf großen Pläten und für industrielle Ctabliffemente, wenn der Betrieb eine Ausnahme verlangt.

Kein Gebäude darf ohne die Dachwohnung mehr als fünf bewohnte Geschosse haben. Alle zum Aufenthalt von Menschen dienenden Käume müssen mindestens 2,5 m lichte Höhe besitzen. Neben diesen Borschriften sieht der Entwurf betreffend Wohnungshygiene andere gute Bestimmungen vor und der Stadtrat hat das Recht, bei Uebelständen eingreisen zu können.

Das jehige Baugeset gibt dem Stadtrat bei Uebertretungen keine ausdrückliche Straksompetenz. Nach dem Entwurf können absichtliche und kahrlässige Uebertretungen des Gesehes mit Bußen von Fr. 20—500 geahndet werden. Neben den Bauherren können auch die bauleitenden und aussährenden Techniker und Handwerker für ihre eigenen Uebertretungen mit Straken belegt werden. Nebstdem sind die gegen das Geseh verstoßenden Bauarbeiten zu beseitigen. Die Abwandlung von Strakazzeigen durch das Statthalteramt ist an die Zustimmung des Gemeindeorgans gebunden.

Der Geseksentwurf folgt den Grundsätzen für moderne Städteanlagen und wahrt hiebei, wie schon ausgessührt, die gesundheitlichen Momente für die Bevölkerung in hohem Maße. Die Kompetenz des Stadtrates, schädlichen Auswüchsen und der Willfür im Bauwesen energisch entgegenzutreten, wird gesestigt, was im Interesse der Allgemeinheit nur zu begrüßen ist.

Der "Hoffmann"=Gasherd.

Es ift heute für den Fachmann schwer, sich unter den vielen Systemen von Gasherden zurecht zu sinden und ohne weiteres zu erkennen, welches wohl das Beste ist. Besonders diese Frage zu beantworten, dürste sehr schwer sein, denn es gibt wehrere anerkannt gute Systeme. Zu diesen zählt unzweiselhaft auch der "Hosse mann"-Gasherd, denn er hat dies dadurch bewiesen, daß er sich im In- und Ausland eine große Anzahl Freunde erworben hat.





Fig. 1.

Fig. 2.

Das Markanteste an einem Gasherd ist sein Brenner. Beim "Hoffmann"-Gasherd ist der Doppelbrenner (Fig. 1—2) der ihn auszeichnende Teil. Brennerkonstruktionen ähnlicher Ausschlung bestehen wohl, doch ist die Mischkammer sehr gut ausgebildet. Ferner sind die Brenner-